



## **Ein Todesfall – was ist zu tun?**

**Leitfaden**

**per 01. November 2022**

**Dieser Leitfaden gilt für Personen, die in der  
Gemeinde Freienbach ihren Wohnsitz haben.**



## Leitfaden für die Angehörigen

Oft herrscht bei Angehörigen eine gewisse Ratlosigkeit, wenn es darum geht, bei einem Todesfall die notwendigen Vorkehrungen für eine Bestattung zu treffen. Ob Sie selbst den Verlust eines Ihnen nachstehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen: Wir möchten Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Es ist unser Anliegen, Ihnen in einer schwierigen Zeit behilflich zu sein.

0

### Eintritt des Todes

Bei einem **Todesfall zu Hause** ist der Hausarzt oder bei Abwesenheit der Notfallarzt anzurufen. Der Arzt stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Diese muss im Original der Friedhofverwaltung/Bestattungsamt übergeben werden und wird danach ans zuständige Zivilstandesamt weitergeleitet.

Bei einem **Todesfall infolge eines Unfalls oder Suizids** ist die Polizei zu benachrichtigen. Die Polizei muss bei allen Unfällen beigezogen werden und leitet die nötigen Schritte ein. Die ärztliche Todesbescheinigung wird durch die Polizei an das zuständige Zivilstandesamt weitergeleitet.

Bei einem **Todesfall im Spital** wird die ärztliche Todesbescheinigung vom Spital ausgestellt und ans zuständige Zivilstandesamt weitergeleitet.

Bei einem **Todesfall im Heim** wird durch die Heimverwaltung der zuständige Hausarzt oder Notfallarzt benachrichtigt. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus und leitet diese ans zuständige Zivilstandesamt weiter.

### Erste Schritte

1. Bestatter nach Wahl anrufen (Kontakt siehe S. 7).
2. Friedhofverwaltung/Bestattungsamt der Gemeinde Freienbach anrufen (siehe S. 7).
3. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Freienbach ist keine weitere Meldung an die Gemeindeverwaltung nötig.  
Für Wochenaufenthalter in der Gemeinde Freienbach muss der Tod zusätzlich bei der Wohnsitzgemeinde (Steuersitz) angemeldet werden.

### Folgende Dokumente werden benötigt:

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original, wenn der Tod zu Hause eingetreten ist.
- Ist der Tod auswärts erfolgt, z.B. in einem Heim oder Spital, wenn möglich eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung.

ausserdem, *sofern möglich*  
bei **Schweizern**

- Familienbüchlein bzw. Familienausweis (keine Aufbewahrungspflicht, auf Wunsch erfolgt der Eintrag)

bei **Ausländern**

- Reisepass und Ausländerausweis
- Familienbüchlein bzw. Familienausweis

- Zur Beurkundung des Todesfalles eines ausländischen Staatsangehörigen werden verschiedene Dokumente benötigt. Über die beizubringenden Papiere erteilt das zuständige Zivilstandsamt am Todesort gerne Auskunft. (Kontakt S. 7)

Das Zivilstandsamt des Sterbeortes beurkundet den Tod. Meldepflichtig ist die Witwe oder Witwer beziehungsweise die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner. Meldepflichtig können auch nahe Angehörige, Personen die im gleichen Haushalt lebten oder jede andere Person, welche bei Tod dabei war oder die Leiche gefunden hat, sein. Die Meldung muss innerhalb von zwei Tagen schriftlich oder persönlich erfolgen, die ärztliche Bescheinigung des Todes ist zusammen mit der Meldung einzureichen.

### **Die Angehörigen besprechen mit dem Bestatter und der Friedhofverwaltung/Bestattungsamt folgende Punkte:**

- Der Bestatter veranlasst das Einsargen, den Leichentransport zur Aufbahnhalle oder ins Krematorium. Ebenfalls ist dieser für die Anmeldung der Kremation und das Abholen der Urne zuständig.
- Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach Todesertritt erfolgen; eine Erdbestattung oder Kremation darf jedoch nicht später als 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.
- Der Bestatter beschriftet das Grabkreuz mit Namen, Geburt- und Todesjahr. Dieses wird nach erfolgter Bestattung als provisorische Grabbezeichnung gesetzt und beim Setzen des Grabsteins vom Friedhofpersonal entfernt.
- Die Friedhofverwaltung/Bestattungsamt gibt das zuständige Pfarramt bekannt.
- Die Friedhofverwaltung/Bestattungsamt bespricht mit den Angehörigen die Grabwünsche, erteilt die Bestattungsbewilligung und benachrichtigt die Gemeinde und das Friedhofpersonal.

## **Was bleibt für Sie zu tun nach der Kontaktaufnahme mit dem Bestatter und Friedhofverwaltung/Bestattungsamt?**

### **Die Angehörigen besprechen mit dem zuständigen Pfarramt/Pfarrperson folgende Punkte:**

- Tag der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung – Achtung: Bei einer Kremation muss der festgelegte Tag durch den Bestatter bestätigt werden.
- Gestaltung der Abdankungsfeier, Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche, besondere Wünsche (Musik, Lieder, usw.)
- Zurverfügungstellung von Lebenslauf und anderen Angaben
- Weitere kirchliche Dienste (Sakristan, Organist usw.) werden vom zuständigen Pfarramt organisiert

#### **Für Katholiken:**

- Fürbittgebet, Dreissigster (Zeitpunkt und Ort)

## Zeiten Friedhof in Freienbach

### röm.-kath. Bestattungen

Montag bis Freitag

10.00 Uhr

Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen

Treffpunkt: Aufbahrungshalle, Kirche oder beim Grab

Samstag

08.45 Uhr

Erdbestattungen

Treffpunkt: Aufbahrungshalle

10.30 Uhr

Urnenbeisetzungen

Treffpunkt: Aufbahrungshalle, Kirche oder beim Grab

- An Samstagen werden Erdbestattungen ausschliesslich um 08.45 Uhr ausgeführt.
- An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

### evang.-ref. Bestattungen

Dienstag bis Freitag

14.00 Uhr

Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen

Treffpunkt: Aufbahrungshalle, Kirche oder beim Grab

- Abweichungen von den gegebenen Zeiten sind nur in besonderen Situationen und nach Absprache mit den betreuenden Instanzen möglich.
- An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

### zivile Bestattungen (ohne Pfarrperson)

Montag bis Freitag

11.30 / 13.30 bis 16.30 Uhr nach Absprache

- An Samstagen werden keine zivilen Bestattungen ausgeführt
- Bei zivilen Beisetzungen ist ein Mitglied der Friedhofverwaltung oder Friedhofkommission anwesend.

## Zeiten evang.-ref. Friedhof in Wilen/Wollerau

### evang.-ref. Bestattungen

Dienstag bis Freitag

14.00 Uhr

Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen

Treffpunkt: Aufbahrungshalle, Kirche oder beim Grab

- Abweichungen von den gegebenen Zeiten sind nur in besonderen Situationen und nach Absprache mit den betreuenden Instanzen möglich.
- An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

## Weiteres Vorgehen

- Falls gewünscht Druckauftrag für private Todesanzeige (evtl. Vermerk betreffend Blumenabgabe und/oder wohltätige Zuwendungen) und für die Leidzirkulare
- Blumen bestellen (Sargbouquet, Kranz, etc.)
- Mitteilung an allfälligen Arbeitgeber, Versicherungen, Kranken- und Pensionskasse, Banken, Post, Wohnungsvermieter, Vereinsvorstände, Strassenverkehrsamt, Zeitungs-Abonnement, TV- und Telefon-Anbieter usw.
- Vorgefundene oder hinterlegte letztwillige Verfügungen von Todes wegen (Testamente usw.) dem Einzelrichter des Bezirks Höfe, Rebhaldenstrasse 13, 8807 Freienbach, abgeben (telefonische Voranmeldung) oder mit eingeschriebenem Brief zustellen
- Allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten stellen (Formulare erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung, AHV-Zweigstelle)
- Das Erbschaftsamt Höfe meldet sich betreffend Inventarisierung, vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt oder verändert werden. Normale Verwaltung ist erlaubt und Rechnungen zulasten Nachlass können bezahlt werden (Ausweise, Belege und Quittungen aufbewahren)

## Kosten

Bei Bestattungen von Einwohnern der Gemeinde Freienbach übernimmt die politische Gemeinde folgende Kosten:

- Überführung vom Sterbeort in der Schweiz (bzw. von der Landesgrenze oder vom Flugplatz) zur Leichenhalle Freienbach bzw. zur reformierten Kirche in Wilen bei Wollerau oder zum Krematorium in Rüti ZH
- Aufbahrung in der Leichenhalle Freienbach oder Leichenhalle in Wilen bei Wollerau
- Kremation
- Transport der Urne vom Krematorium Rüti zur Leichenhalle Freienbach bzw. Kirche in Wilen bei Wollerau, zum Bestattungsamt oder nach Hause (innerhalb Bezirk Höfe)
- Bestattung in Freienbach oder Wilen bei Wollerau
- Benützungsgebühr Grabplatz gemäss entsprechendem Friedhofreglement

Die Kosten für weitere Transporte sowie für das Einkleiden, Einsargen, die Urne, den Sarg, das Grabkreuz und den Sargschmuck usw. gehen zu Lasten der Angehörigen. Bestattungskosten müssen Erbberechtigte auch dann übernehmen, wenn sie das Erbe ausschlagen.

Für Verstorbene, die nicht in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, werden für die erbrachten Leistungen kostendeckende Gebühren erhoben.

## Diverses

### **Ärztliche Todesbescheinigung (zwingend)**

Ist die Person zu Hause verstorben, muss ein Arzt (Notarzt, Hausarzt) den Tod dieser Person feststellen. Anschliessend wird der Arzt die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Ist die Person in einer Institution (Heim oder Krankenhaus) verstorben, wird die Todesbescheinigung dort ausgestellt.

### **Todesurkunde**

Die Todesurkunde wird auf Verlangen gegen Gebühr beim zuständigen Zivilstandsamt am Todesort ausgestellt. Die gesetzlichen Erben benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbbescheinigung etc.

### **Steuerinventar**

Das Erbschaftsamt Höfe wird bei jedem Todesfall benachrichtigt. Dieses setzt sich mit den Angehörigen oder dem Willensvollstrecker schriftlich in Verbindung.

### **Erbbescheinigung**

Banken und Grundbuchämter verlangen in der Regel eine Erbbescheinigung. Diese wird vom Einzelrichter des Bezirks Höfe ausgestellt und kann schriftlich gegen eine Gebühr beim Erbschaftsamt Höfe bestellt werden:

Erbschaftsamt Höfe	Tel. 044 786 73 49
Rebhaldenstrasse 13	erbschaftsamt@hoefe.ch
8807 Freienbach	www.hoefe.ch

### **Letztwilliger Bestattungswunsch**

Sie können zu Lebzeiten bei der Friedhofverwaltung/Bestattungsamt eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche deponieren. Diese ist kostenlos. Die Friedhofverwaltung/Bestattungsamt gibt Ihnen gerne Auskunft und weitere Informationen.

### **Testament und letztwillige Verfügungen**

Letztwillige Verfügungen von Tod wegen (Testamente, Ehe- und Erbverträge usw.) sind im Todesfall so bald als möglich dem Einzelrichter des Bezirks Höfe eingeschrieben einzureichen oder abzugeben (telefonische Voranmeldung). Falls diese bereits beim Einwohneramt deponiert sind, werden sie direkt dem Einzelrichter weitergeleitet. Der Einzelrichter ist für die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen zuständig.

## Kontakte

(für Termine ist eine telefonische Voranmeldung erwünscht)

### Bestatter:

**- Steiner Bestattung Höfe + March** Bahnhofstr. 13  
Telefon 044 784 04 23 8832 Wollerau  
Pikettnummer 079 693 15 51  
E-Mail info@steiner-bestattung.ch

**- Yerka Bestattungen GmbH** Neugüetliweg 8  
Telefon 055 525 35 85 8809 Bäch  
Mobile 076 503 88 06  
E-Mail yerka.raho@outlook.com

**Friedhofverwaltung und Bestattungsamt Freienbach** Bahnhofstrasse 13  
Telefon 044 687 42 93 8832 Wollerau  
E-Mail friedhofverwaltung@freienbach.ch

**Röm.-kath. Pfarramt Freienbach** Kirchstrasse 47  
Telefon 055 410 14 18 8807 Freienbach  
Telefon 055 410 14 18  
E-Mail sekretariat@pfarreifreienbach.ch  
(für Einwohner von Freienbach, Wilen und Bäch)

**Röm.-kath. Pfarramt Pfäffikon** Mühlematte 3  
Telefon 055 410 22 65 8808 Pfäffikon  
Fax 055 410 22 25  
E-Mail pfarramt@pfarreipfaeffikon.ch  
(für Einwohner von Pfäffikon und Hurden)

**Evang.-ref. Kirchgemeinde Höfe** Hofstrasse 2a  
Telefon 055 416 03 33 (Sekretariat) 8808 Pfäffikon  
055 416 03 31 (Notfallnummer)  
E-Mail info@refkirchehoefe.ch

**Erbschaftsamt Höfe** Rebhaldenstrasse 13  
Telefon 044 786 73 49 8807 Freienbach  
E-Mail erbschaftsamt@hoefe.ch

**Einzelrichter des Bezirks Höfe** Rebhaldenstrasse 13  
Telefon 044 786 73 73 8807 Freienbach  
E-Mail gericht@hoefe.ch

**Zivilstandsamt Ausserschwyz** Unterdorfstrasse 9  
Telefon 055 416 93 00 8808 Pfäffikon  
E-Mail zivilstandsamt@freienbach.ch  
(für Bestellung von zivilstandesamtlichen Dokumenten wie z.B. Todesurkunde)